

## 54 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

### B e r i c h t des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 6. März 1968 über eine Vierter Niederschrift (Procès-Verbal), betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Durch vorliegenden Beschuß des Nationalrates wird die Geltung der Deklaration vom 12.XI.1959 über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen bis 31.XII.1968 verlängert.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Beschuß des Nationalrates in seiner Sitzung vom 19. März 1968 einer Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, gegen den Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 6. März 1968 über eine Vierter Niederschrift (Procès-Verbal), betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. März 1968

H a b r i n g e r  
Berichterstatter

P o r g e s  
Obmann